

Vereinsatzung

Willkommen in Johannstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Willkommen in Johannstadt“.
- (2) Sitz des Vereins ist in Dresden.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt danach den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Zweck des Vereins ist:

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des interkulturellen Austausches
- Förderung der Hilfe für geflüchtete Menschen, Migrantinnen und Migranten
- Förderung zwischenmenschlicher Solidarität und Toleranz
- Förderung von Aufklärungs- und Bildungsarbeit

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Veranstaltungen zur interkulturellen Begegnung
- Unterstützung der gesellschaftlichen Integration
- Förderung einer aktiven Nachbarschaft
- Bildung von Patenschaften
- Unterstützung/Begleitung bei Behördengängen
- Teilnahme an öffentlichen und kulturellen Veranstaltungen
- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zum Thema Flucht, Migration und Integration
- Informationen und gegenseitigen Austausch, insbesondere auch durch Online-
- Vermittlung von Sachspenden

Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen, menschenfeindlichen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er muss seine Entscheidung nicht begründen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitgliedes,
 - bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsende.
- (7) Ein Mitglied kann unter folgenden Maßgaben aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins,
 - bei Kundgabe nazistischer, rassistischer oder antisemitischer, menschen- oder verfassungsfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins

- bei der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen,
- bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Pflichten,
- bei zweimonatigem Rückstand des Mitgliedsbeitrages und nach zweifacher Mahnung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge auf Grundlage einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand: die Orga-Gruppe

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu zählen insbesondere:
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Schwerpunkte und Handlungsgrundsätze für die weitere Arbeit
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschluss der Geschäftsordnungen, mit Ausnahme der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (E-Mail oder Post) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die

Beschlussfähigkeit erreicht, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der fristgemäßen Einladung hinzuweisen ist (Siehe § 7 Abs.4)

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst all ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme von Änderungen der Satzung sowie der Auflösung des Vereins, die jeweils mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder-versammlung ist zu protokollieren und das Protokoll von dem·der Versammlungs-leiter·in und dem·der jeweiligen Protokollanten·in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind für Geschäfte bis zu einer Höhe von 500,00 Euro einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Daneben besteht ein nicht vertretungsberechtigter erweiterter Vorstand – die Orga-Gruppe – der den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung der laufenden Geschäfte des Vereins unterstützt. Die Aufgaben sowie die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.
- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (6) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Der geschäftsführende Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten. Diese Mitglieder haben die Rechte:
 - das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben,
 - Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen,
 - an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch ihre Stimme mitzuwirken,
 - die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflichten,
 - die Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern und dessen Interessen zu vertreten,
 - den festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu bezahlen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (3) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern angezeigt werden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Für den Datenschutz des Vereins gilt die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfordert grundsätzlich die Erlaubnis der Betroffenen. Das gilt für alle Einzelangaben über die persönlichen und/oder sachlichen Verhältnisse der Mitglieder, Spender, Geflüchteter, Migrantinnen und Migranten sowie aller Anderen aus der Zusammenarbeit mit dem Verein.
- (3) Von den Mitgliedern werden folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail- Adresse, Telefonnummer, ggf. Bankverbindung.
Mit der Mitgliedschaft im Verein erklärt sich das Mitglied mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden.
- (4) Das Erheben, Speichern Ändern und/oder Übermitteln von Daten ist nur zur Erfüllung von Vereinszwecken zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ausländerrat Dresden e.V. Sollte der Ausländerrat e.V. nicht mehr existieren, fällt das Vermögen des Vereins an den Flüchtlingsrat e.V. Hier handelt es sich um steuerbegünstigte Vereine mit vergleichbaren Zielsetzungen gemäß § 2 dieser Satzung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Liquidator.